

Hilfe und Beratung im Ernstfall

Wer bietet Hilfe und Beratung?

- **Schulschwänz-Hotline** im Stadtschulrat für Wien: 01/525 25 - 77 111 DW
- **Sonderpädagogische Zentren für integrative Betreuung**
(BeratungslehrerInnen, Psychagogische BetreuerInnen, SchulsozialarbeiterInnen)
Telefon: 01/525 25 - 77176 bis 77178 DW
Adresse: Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
- **Schulpsychologie** im Stadtschulrat für Wien
Telefon: 01/525 25 - 77505 DW
Adresse: Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
Internet: <http://www.wien.gv.at/bildung/stadtschulrat/schulpsychologie>
- **MAG ELF Regionalstellen – Soziale Arbeit mit Familien in Wien**
weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.wien.gv.at/menschen/magelf>
Wenden Sie sich bitte immer an die Regionalstelle Ihres Wohnbezirks
- **Rechtliche Grundlagen Schulabsentismus:** <http://www.stadtschulrat.at>
- Nairz-Wirth, Erna/Diexer, Barbara/Feldmann, Klaus:
Handlungsempfehlungen für Lehrende, SchulleiterInnen und Eltern zur erfolgreichen Prävention von Schulabsentismus und Schulabbruch
Aufbruch zu einer neuen Schulkultur. Wien 2012
Kostenloser Download: <http://www.wu.ac.at/bildungswissenschaft>





Schulschwänzen und seine Konsequenzen

Werde ich bestraft, wenn mein Kind die Schule schwänzt?

Das Gesetz sieht vor, dass die Eltern oder Erziehungsberechtigten verpflichtet sind, für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht ist eine Geldstrafe vorgesehen.

Wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte nachweislich nach bestem Wissen und Gewissen handeln, erfolgt laut Gesetz keine Anzeige.

Auch hier deshalb der Ratschlag: Reden Sie mit der Schule und nehmen Sie die Hilfsangebote in Anspruch. Damit dokumentieren Sie, dass Sie die Pflichten als Erziehungsberechtigte ernst nehmen.

Ein Fallbeispiel zur Verdeutlichung:

Ein schulpflichtiges Kind fehlt immer wieder in der Schule. Die Eltern geben ihr Bestes, dennoch schwänzt das Kind immer wieder.

Das Kind ist bereits in schulpsychologischer Betreuung und die verzweifelten Eltern nehmen eine Erziehungsberatung in Anspruch.

Da sich die Eltern nachweislich nach bestem Wissen und Gewissen bemühen, den Schulbesuch ihres Kindes zu gewährleisten, besteht kein Grund für eine Anzeige der Schulpflichtverletzung.

Konsequenzen für's Leben: Zahlen, Daten und Fakten

- 75.000 SchülerInnen haben im Schuljahr 2006/07 österreichweit die 9. Schulstufe einer AHS, einer berufsbildenden mittleren Schule (BMS) oder einer berufsbildenden höheren Schule (BHS) besucht.
Auswertungen der Schulstatistik der Statistik Austria zeigen, dass vier Jahre später, zu Beginn des Schuljahres 2010/11, über ein Drittel die begonnene Ausbildung ohne Abschluss abgebrochen hat. Schulschwänzen spielt dabei eine bedeutende Rolle.
- Nur ein Viertel derjenigen SchülerInnen, die mehr als zwanzig Prozent fehlen, schließt die Schule positiv ab.
- Ab einer Fehlzeit von mehr als zehn Prozent in der sechsten Schulstufe steigt die Wahrscheinlichkeit für einen späteren Schulabbruch signifikant.

11 praktische Tipps

für Eltern und Erziehungsberechtigte

1. Melden Sie Fernbleiben vom Unterricht immer unverzüglich den Lehrpersonen.
2. Sprechen Sie mit Ihrem Kind regelmäßig über die Schule und teilen Sie ihm mit, dass bereits geringes Schulschwänzen den erfolgreichen Schulabschluss erschweren kann.
3. Legen Sie Arzttermine, Behördenwege etc. immer in die Freizeit.
Sie zeigen dem Kind damit, dass dies keine wichtigen Ausnahmen vom Schulbesuch sind.
4. Vermeiden Sie, Urlaubsreisen als berechtigten Grund für Absenzen anzusehen.
5. Wenn Sie erfahren, dass Ihr Kind geschwänzt hat, decken Sie Ihr Kind nicht durch nachträgliche Entschuldigungen.
6. Wenn Ihr Kind sagt, dass es nicht in die Schule gehen will, sich negativ über die Schule äußert oder die Schule schwänzt, dann sollten Sie das ernst nehmen und mit Ihrem Kind darüber reden.
Halten Sie regelmäßigen Kontakt mit den Lehrkräften.
7. Vermeiden Sie jede Art von Bestrafung oder seelische Verletzungen Ihres Kindes. Nähere Informationen zu diesem Themenbereich finden Sie unter:
<http://www.kinderrechte.gv.at>
8. Unterstützen Sie Ihr Kind bei der Zeiteinteilung, der Organisation des Arbeitsplatzes zu Hause, etc.
9. Nehmen Sie Angebote der LehrerInnen und der Schulleitung zur Zusammenarbeit an.
Erkundigen Sie sich, welche Hilfsangebote es gibt (siehe letzte Seite).
10. Anerkennen Sie positive Schulleistungen.
11. **Auf alle Fälle gilt:**
Bei Absenzen (z.B. Krankheit) halten Sie bitte Kontakt mit der Schule und achten Sie darauf, dass Ihr Kind den „Anschluss“ nicht verliert.

Diese Tipps stellen nur eine kleine Auswahl einer aktuellen Studie der Wirtschaftsuniversität Wien dar.





Ein kleiner Leitfaden für Eltern und Erziehungsberechtigte



Schulschwänzen? Wir sicher nicht!

Vorwort



stadtschulrat
für wien

Impressum

© 2012

Herausgeber: Stadtschulrat für Wien,
1010 Wien, Wipplingerstraße 28

Telefon: (01) 525 25-0
E-Mail: office@ssr-wien.gv.at

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!

„Wer in die Schule geht, muss auch in die Schule kommen.“ Schulschwänzen ist kein Kavaliersdelikt, sondern oft der Beginn einer Entwicklung, die in negative Schulkarrieren mündet oder im schlimmsten Fall den Schulabbruch von Jugendlichen zur Folge hat.

Wer die Schule schwänzt, kann nicht ausreichend und den gesellschaftlichen Vorgaben entsprechend gefordert und gefördert werden. Das ureigenste Recht auf Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird massiv beeinträchtigt. Schulschwänzen darf daher nicht toleriert werden. Unsere Kinder haben ein Recht darauf, dass man sich um sie kümmert.

Aus verschiedensten Gründen gibt es aber Situationen, in denen Eltern damit nicht alleine zurechtkommen, z.B. wenn ihre erzieherischen Möglichkeiten zeitlich oder persönlich eingeschränkt sind oder sich Jugendliche dem erzieherischen Einfluss des Elternhauses entziehen.

Schulschwänzen ist somit auch ein pädagogisches Problem, bei dem der Schule eine wesentliche Rolle zukommt. Gemeinsam mit der Schule können in solchen Fällen geeignete Lösungen gefunden werden.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen helfen, wenn Ihr Kind die Schule schwänzt. Gleichzeitig gibt sie Tipps, wie Sie es vermeiden können, dass Ihr Kind die Schule schwänzt.

Mag. Dr. Susanne Brandsteidl
Amstführende Präsidentin des Stadtschulrates für Wien

Formen und Ursachen des Schulschwänzens

Was versteht man eigentlich unter dem Begriff „Schulschwänzen“?

Als Schulschwänzen wird das unentschuldigte Fehlen vom Unterricht bezeichnet. Gemeint ist dabei stunden- oder tageweises Fehlen in der Schule und bei Schulveranstaltungen. Übrigens zählen Tage, die wegen Familienurlaubsreisen vor Ferienbeginn oder nach Ende der Ferien gefehlt werden, auch zu den unentschuldigten Fehltagen.

Die häufigsten Formen des Schulschwänzens sind:

- tageweises Fehlen („Null-Bock“)
- notorisches „Zu-spät-Kommen“
- Ferienverlängerungen
- die Nicht-Teilnahme an Schulveranstaltungen
- der „spontane Verzicht“ auf Nachmittagsunterricht oder einzelne Stunden

Faustregel:

Gehäufte Schulversäumnisse führen in der Regel zu sinkenden Schulleistungen und oft zu fehlenden Schulabschlüssen.

Wieso schwänzt mein Kind die Schule?

Die Gründe, warum Ihr Kind die Schule schwänzt, können sehr vielfältig sein. Meist hilft das Gespräch mit dem Kind und der Schule. Wenn nicht, ist es nötig, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ernst zu nehmende Schulphobie kann nicht mit bloßen Eltern-Kind-Gesprächen beseitigt werden.



Hilfe! Mein Kind schwänzt die Schule.

Was tun?

„Durchs Reden kommen d‘Leut zam“

und

„Kommunikation ist (fast) alles!“

Wenn Ihr Kind den Unterricht schwänzt, gilt wohl auch – wie bei vielen anderen Dingen im Leben – „Durchs Reden kommen d‘Leut zam“. Wenn Eltern und LehrerInnen sich gegenseitig mitteilen, was sie über das Problem wissen und wie sie damit umgehen, dann führt schon dieser Erfahrungsaustausch in vielen Fällen zu Verbesserungen.

Was soll und muss ich tun, wenn mein Kind die Schule schwänzt?

An erster Stelle stehen natürlich Gespräche mit dem Klassenvorstand und in weiterer Folge der Direktion. Ersuchen Sie die Schule, Ihnen ohne Zeitverzögerung genaue Informationen bezüglich des Schwänzens oder unpünktlichen Erscheinens zum Unterricht zukommen zu lassen. Besprechen Sie dann diese Informationen mit Ihrem Kind, um die Hintergründe zu erforschen. Bemühen Sie sich, mit den LehrerInnen auf einen übereinstimmenden Informationsstand zu kommen und Vereinbarungen zu treffen.

Was soll ich tun, wenn die ersten Gespräche mit der Schule die Situation nicht verbessern?

In diesem Fall besprechen Sie mit der Lehrkraft, wo Sie weitere Hilfe bekommen können. An vielen Schulen gibt es speziell geschulte Lehrkräfte, die Ihnen weiterhelfen können oder Ihnen sagen können, wo Sie Hilfe für Ihr Kind bekommen. In vielen Fällen werden Sie an Beratungsstellen, wie zum Beispiel die Schulpsychologie im Stadtschulrat für Wien, verwiesen. Nehmen Sie bitte diese Angebote an! Sie sind selbstverständlich kostenlos. Die MitarbeiterInnen sind spezialisiert auf solche Fälle und wissen, was zu tun ist. Auf keinen Fall sollten Sie resignieren oder gleichgültig reagieren!



Schulschwänzen und seine Konsequenzen

Was steht eigentlich im Gesetz?

Wie Eltern mit Schulverweigerung umgehen sollten, bzw. welche Absenzen gerechtfertigt sind und was SchülerInnen in diesen Fällen zu tun haben, das wird vom Schulunterrichtsgesetz und vom Schulpflichtgesetz festgelegt.

Die dafür wichtigsten Paragraphen bzw. Abschnitte sind:

| | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Schulpflichtige: | § 9 Schulpflichtgesetz |
| Nicht mehr Schulpflichtige: | § 45 Schulunterrichtsgesetz |

Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- bei gerechtfertigter Verhinderung,
- bei Erlaubnis zum Fernbleiben,
- bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen.

Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers/der Schülerin unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers/der Schülerin oder in der Familie; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

SchülerInnen haben den Klassenvorstand oder die Schulleitung von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen.

Schulpflichtgesetz

Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht und Strafbestimmungen § 24.

(1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler ... zu sorgen.

(4) Die Nichterfüllung der ... angeführten Pflichten stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

